

Genehmigung für das Mitbringen des eigenen Haustieres

Gartennr.	Name, Vorname
Email	Telefonnr.

Art des Tieres/der Tiere: _____
(bei Hunden mit Angabe der Rasse)

Grundlage für die Tierhaltung im Garten ist die Rahmenkleingartenordnung (RKO) vom 15.11.2019, § 4.1 sowie die Gartenordnung, Punkt 5.5.

Auszug RKO § 4.1:

„4.1 Hunde und Katzen

Das Halten von Hunden und Katzen in KGA ist nicht gestattet. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Mitgebrachte Haustiere dürfen bei Verlassen der KGA nicht im KG oder der Laube verbleiben. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt.“

Auszug aus der Gartenordnung:

„5.5 Kleintierhaltung

... Für Hunde besteht außerhalb des KG Leinenzwang. Innerhalb des KG ist ein Überlaufen des Hundes in einen anderen KG zu verhindern. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Verunreinigungen, die durch Hunde und Katzen im KG und in der KGA entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt.“

Die Nichteinhaltung der RKO und der Gartenordnung kann zu einer Rücknahme der Genehmigung führen.

Pächter:

Datum: _____ Unterschrift: _____

 genehmigt abgelehnt

Vorstand:

Datum: _____ Unterschrift: _____

Die Entscheidung des Vorstands erhält der Pächter per E-Mail!

Informationsblatt Tierhaltung

Zu DDR-Zeiten wurden in vielen Gartenanlagen (Sparten des VKSK) Kleintiere gehalten, um die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch, Eiern und weiteren tierischen Produkten abzusichern. Für die Kleingartenanlagen, welche seit dem 3. Oktober 1990 dem Bundeskleingartengesetz unterstellt sind, gilt grundsätzlich, dass keine Kleintierhaltung mehr erfolgt. Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 Kleintiere gehalten haben, können dies im bescheidenen Umfang weiterführen, wenn dadurch die Mitpächter nicht beeinträchtigt werden. Die kleingärtnerische Nutzung der Parzelle muss jedoch überwiegen.

Hunde und Katzen

Viele Kleingärtner haben einen Hund oder eine Katze als Haustier. Diese Tiere werden gern mit in den Kleingarten gebracht. Für die Dauer des Aufenthalts des Kleingärtners im Garten ist dies auch erlaubt. Diese Tiere müssen dann jedoch wieder mit nach Hause genommen werden. Die Tierhalter müssen dafür sorgen, dass von den Tieren keine Gefahren oder Belästigungen für andere Gartenfreunde und auch nicht für Vögel und andere wilde Tiere in unseren Gärten ausgehen. Dazu gehört, dass Katzen nicht frei herumlaufen, denn sie sind instinktgeleitete Räuber, die neben Mäusen auch Vögel, Spitzmäuse, Eidechsen und Blindschleichen als Beute sehen. Das Füttern streunender Katzen ist verboten. Hunde müssen so erzogen sein, dass diese nicht bei jedem Gartenfreund, der am Garten vorbeiläuft, anfangen zu bellen. Hunde müssen auf Gartenwegen an der Leine laufen und es muss verhindert werden, dass sie Garteneinfriedungen überspringen oder gar Gartennachbarn oder Passanten anspringen.

Bienen

Bienen sind ausdrücklich erlaubt und erwünscht in unseren Kleingartenanlagen! Sie tragen einen erheblichen Anteil am Bestäuben unserer Nutzpflanzen bei und fördern damit höhere Erträge. Gartenfreunde, welche gern Bienen in ihrem Garten halten möchten, stellen beim Vorstand einen Antrag. In vielen Kleingärtnervereinen bestehen Ängste gegenüber einer Bienenhaltung. Es wird argumentiert, dass die Bienen Kinder stechen könnten. Grundsätzlich ist dies möglich, jedoch können Kinder auch von Wildbienen, Wespen oder Honigbienen aus anderen Haltungen gestochen werden. Bienen sind grundsätzlich friedliche Tiere. Der Imker sollte Gespräche mit betroffenen Gartennachbarn und am besten auch mit allen Kleingärtnern des Vereins führen, z. B. bei einer Mitgliederversammlung. Dabei können Fragen beantwortet und Ängste abgebaut werden. Zudem ist es für die Mitglieder und die Kinder der Anlage eine Bereicherung, die Arbeit des Imkers zu begleiten und damit Wissen und Erfahrungen zu erwerben.